

FÜR AEROPHILATELIE

1. Einführung

1.1 Das vorliegende „Österreichische Reglement für Aerophilatelie“ wurde in Übereinstimmung mit dem Artikel 1.4 des „Allgemeinen Reglements der FIP für die Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen (GREV)“ und dem „Spezialreglement der FIP für die Bewertung von aerophilatelistischen Exponaten an FIP-Ausstellungen (SREV)“, sowie den entsprechenden Richtlinien (Guidelines) ausgearbeitet. Die genannten Regelungen wurden auch von der FISA für FISA-Ausstellungen angenommen. Für Ausstellungen der „Freien FISA-Klasse“ gelten hingegen weiterhin anderslautende Bestimmungen.

Dieses Reglement tritt laut VÖPh-Vorstandsbeschluss vom 11. 11. 1995 am 01.01.1996 in Kraft.

1.2 Ein Exponat der Aerophilatelie zielt darauf ab, Luftpostdienste und deren Entwicklung anhand entsprechender Belege und geeigneter Dokumentation umfassend darzustellen.

1.3 Nachfolgend werden die derzeit geltenden Regeln aufgezeigt sowie die spezifischen Aufbau- und Bewertungskriterien für „Exponate der Aerophilatelie“ detailliert dargestellt. Dieses Reglement soll sowohl den Preisrichtern bei der Bewertung, wie auch den Ausstellern bei der Entwicklung eines Exponates der Aerophilatelie behilflich sein.

2. Exponate im Wettbewerb

2.1 Eingeschränkter Umfang

Die auf Ausstellungen üblicherweise zur Verfügung stehende Rahmenfläche gestattet es in der Aerophilatelie in der Regel nicht, daß der Aussteller seine ganze Sammlung zeigt. Er muß daher jenes Material auswählen, das geeignet ist, einen guten Überblick über das gewählte Gebiet und dessen wesentlichen Meilensteine aufzuzeigen sowie zusätzlich auch die wichtigsten Aspekte hinsichtlich der Kenntnisse (des Ausstellers) und der Beschaffenheit (des Materials) belegt.

2.2 Inhalt

Ein Exponat der Aerophilatelie besteht im Wesentlichen aus postalischen Belegen, die nachweislich mit Luftpost befördert wurden. Der Nachweis, mit Luftpost befördert worden zu sein, kann auf verschiedene Weise erbracht werden:

- durch spezielle Briefmarken (z. B. Flugpostmarken)
- Vignetten oder Leitzettel (mit oder ohne Nennwert)
- Klebezettel
- Entwertungs- oder andere Stempel
- Transit- oder Leitvermerkstempel
- handschriftliche Vermerke
- Ankunftsstempel
- zum Beleg gehörende Autogramme

Belege, die keine Behandlung durch einen amtlichen Postdienst aufweisen, sind zwar nicht ausdrücklich verboten, sollten aber auf ein Minimum beschränkt bleiben.

3. Regeln zum Exponataufbau

3.1 Umfang und Konzeption

Aerophilatelie ist das Studium der Entwicklung von Luftpostdiensten. Ein aerophilatelistisches Exponat soll daher ein Studie der Entwicklung, des Betriebes oder eines anderen definierten Aspektes von Luftpostdiensten darstellen, indem unmittelbar dazugehörige Belege gezeigt werden und wobei die Bearbeitung und Erklärung des aerophilatelistischen Materials in der Beschreibung dokumentiert wird.

3.2 Geeignetes philatelistisches Material

Geeignetes philatelistisches Material ist solches, das zum Zwecke der Postbeförderung oder zu anderer postalischer Verwendung ausgegeben, zur Ausgabe vorgesehenen oder in Vorbereitung der Ausgabe produziert wurde, das von staatlichen, lokalen oder privaten Postunternehmen oder von anderen rechtmäßig beauftragten oder bevollmächtigten Institutionen gebraucht oder als postalisch gültig behandelt wurde.

Das gezeigte Material sollte voll mit dem gewählten Gebiet übereinstimmen. Die Auswahl des in das Exponat aufgenommenen Materials sollte ferner die beabsichtigte Konzeption auf geeignete Weise unterstützen und damit den Stand der Kenntnisse des gewählten Gebietes sowie die persönlichen Kenntnisse des Ausstellers dokumentieren. Das Exponat soll außerdem die größtmögliche Breite wichtigen philatelistischen Materials in bestmöglicher Qualität enthalten.

3.2.1 Belege

3.2.1.1 Ein Aerophilatelist ist in erster Linie an Postsendungen interessiert, wie z.B. an Briefumschlägen, Postkarten, Ganzsachen, Zeitungstreifbänder usw., die mit Luftpost befördert wurden und üblicherweise entsprechende Daten und Hinweise auf die Art ihrer Beförderung aufweisen.

3.2.1.2 Belege, die zwar für eine Luftpostbeförderung vorgesehen waren, aber aus bestimmten Gründen nicht geflogen sind, können ebenfalls in ein Exponat der Aerophilatelie einbezogen werden.

3.2.1.3 Das Studium der Fluglinien, der Postgebühren und allfällige Vermerke ist oft bezeichnend für die Entwicklung des Themas. Landkarten und Zeichnungen können in das Exponat dann mit aufgenommen werden, wenn sie eine Linienführung oder einen Flug besonders hervorheben sollen. Insbesondere mit Landkarten sollte sparsam umgegangen werden; sie sollten nur gezeigt werden, wenn sie unbedingt zur Dokumentation benötigt werden.

3.2.1.4 Der Inhalt eines Briefumschlages kann im Exponat gezeigt werden, sofern er zum Verständnis des Themas beiträgt oder die Echtheit des Beleges bestätigt.

3.2.1.5 Doppelte Belege sollten - ungeachtet ihres Wertes - vermieden werden.

3.2.2 Briefmarken und Essays

3.2.2.1 Briefmarken, die speziell zur Verwendung auf Luftpost herausgegeben oder überdruckt wurden, gehören zum Gebiet der Aerophilatelie; im Übrigen auch dann, wenn sie für andere postalische Zwecke gebraucht wurden.

3.2.2.2 Postalische Ganzsachen, die speziell für Luftpost herausgegeben wurden, inkl. Aerogramme und Luftpostkarten, sind aerophilatelistisches Material.

3.2.2.3 Ein Exponat kann auch mit den beiden vorgenannten Punkten verbundenes Material beinhalten wie beispielsweise

- Essays und Probedrucke
- ein Studium der Druckarten oder eine Rekonstruktion von Platten oder Überdrucken
- eine Studie der Papiersorten, Wasserzeichen, Zählungen usw. oder der Druck- und Überdruckvarianten

3.2.3 Weiteres Material

Entsprechende Stempel, Vignetten oder Leitzettel - auf geflogenen Belegen - können in einem Exponat der Aerophilatelie ebenfalls gezeigt werden.

3.2.4 Nicht-postalisches Material

In das Exponat aufnehmbar sind aber auch Belege, die, zwar nicht befördert von der Post, dennoch als wichtig für die Entwicklung der Luftpost eingestuft werden und in einem besonderen Bezug zu einem Mittel des Lufttransportes stehen. Insbesondere Belege, die die Pionierzeit dokumentieren, z.B. auf dem Luftweg beförderte Belege als Vorläufer eines regelmäßigen Luftpostdienstes oder Belege aus der Frühzeit, die von anderen Institutionen befördert wurden, als noch keine postalischen Dienste bestanden, werden als wichtige Zeugen zur Darstellung der Entwicklung der Luftpost angesehen und gehören deshalb zur Aerophilatelie. Als Beispiele können genannt werden:

- den Piloten anvertraute Post („*plis confiés*“) während der Belagerung von Paris sowie auf dem Luftweg
- beförderte Post aus den belagerten Städten Metz und Belfort.
- mit privaten Vignetten versehene und geflogene Belege aus der Pionierzeit, z.B. „Vin Fiz“
- geflogene militärische Belege aus der Zeit und der Nachkriegszeit des 1. Weltkrieges, z.B. „Przemysl-Belege“
- die Taubenpost von den Great Barrier-Inseln und von Marotini.

Nicht postalische Belege sollten genau beschrieben werden und müssen direkt mit dem gestellten Thema verbunden und für die Entwicklung der Luftpost von Bedeutung sein.

3.2.5 Aus der Luft abgeworfene Belege

Flugblätter, Mitteilungen und Zeitungen - generell Belege, die im weitesten Sinne eine Mitteilung enthalten - , die aus der Luft abgeworfen wurden, auf dem Wege normaler Postbeförderung oder in Fällen, wo der Postdienst aus unvorhersehbaren Gründen unterbrochen war, gehören zum Gebiet der Aerophilatelie.

3.2.6 Gerettete Post (Unfallpost, „*crash covers*“)

Gerettete Post unterliegt speziellen Normen bezüglich Dokumentation und Erhaltung. Die Dokumentation sollte den postalischen Aspekt des Unfalles bzw. des Zwischenfalls beschreiben und die Menge (Anzahl) der geretteten Belege und die vorhandenen Postvermerke angeben. Die üblich angesetzten Maßstäbe bezüglich Erhaltung gelten naturgemäß nicht für Unfallpost.

3.3 Geeignetes Hilfsmaterial

3.3.1 Hilfsmaterial

Aerophilatelistische Exponate können Hilfsmaterial wie Landkarten, Photos, Flugpläne und ähnliches enthalten, soweit dieses als wichtig erachtet wird, um eine besondere Tatsache oder Situation zu illustrieren und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Dabei soll aber das Hilfsmaterial sparsam eingesetzt werden sowie das philatelistische Material und den Text nicht unterdrücken.

3.3.2 Eignung

Das gezeigte Hilfsmaterial sollte zu einem speziellen Detail in Beziehung stehen, das, obwohl es wichtig ist, nicht anders dargestellt werden kann. Die üblichen Souvenirs - z. B. Menükarten oder ähnliches - sind meist nicht geeignet!

3.4 Gliederung

Die nachfolgende Auflistung zeigt Ansätze für eine mögliche Aufgliederung auf. Es ist keine vollständige und normative Liste. Es obliegt dem Aussteller, die aerophilatelistische Natur seines Exponates zu rechtfertigen.

Das Exponat soll eine klare Konzeption des behandelten Gebietes zeigen. Es soll anhand eines detailliert ausgearbeiteten Planes und auf Grundlage der persönlichen Forschung gestaltet werden. Der Titel muß mit dem Plan und dem gezeigten Inhalt des Exponates übereinstimmen.

In den nachfolgenden Punkten sind einige denkbare Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt:

3.4.1 Chronologische Entwicklung der Luftpost

Bei Einteilung in Perioden sind die Zeitspannen für Luftpost, wie sie gewöhnlich gewählt werden, folgende:

- Pionierzeit, i.e. von den Anfängen bis 1918
- Zeit der Entwicklung, i.e. 1918 - 1945
- moderne Zeit, i.e. nach 1945

3.4.2 Entwicklung der Luftpost in einem geographischen Gebiet Bei Klassifizierungen nach geographischem Gebiet werden üblicherweise folgende Gruppen gewählt:

- Land oder verbundene Ländergruppe (z.B. Europa - Südamerika)
- Linie (z.B. Route Wien - Krakau - Lemberg - Kiew)
- Fluggesellschaft (z.B. AUA)
- Flugdienst (z.B. Armee, Marine)
- Flugzeughersteller, auch Fabrikat oder Typ (z.B. DO-X)

3.4.3 Entwicklung der Luftpost im Hinblick auf die Transportart

- Taube
- leichter als Luft, z.B. Gas- oder Heißluftballon, Luftschiff
- schwerer als Luft, z.B. Fallschirm, Segel-, Motor- oder Düsenflugzeug, Hubschrauber
- Rakete

3.5 Einführungsblatt und Aufbauplan

3.5.1 Auch in der Aerophilatelie kommen dem Einführungsblatt und Aufbauplan hohe Bedeutung zu. Ein Exponat der Aerophilatelie sollte einen klaren Anfang, ein zentrales Thema und ein logisches Ende haben. Es sollte mit einem Einführungsblatt beginnen, auf dem der Aussteller sein gewähltes Gebiet klar und vollständig definiert, erklärt, wie er es entwickeln wird und wo er dessen Grenzen gezogen hat.

3.5.2 Der Aufbauplan vermittelt die Gliederung der Sammlung, bzw. des Exponates. Der Aufbauplan muß am Anfang des Exponates stehen (eigenes Blatt) und soll detailliert in Gliederungspunkten und ausgewogen den Inhalt der Sammlung, ihre Unterteilung und die Größe - und damit die Bedeutung - der gezeigten Kapitel beschreiben. Die Forderung nach Ausgewogenheit des Aufbauplanes bedeutet dabei, daß Kapitel und deren Unterteilungen entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung (und nicht nach Vorhandensein des aerophilatelistischen Materials) breiter oder enger angelegt gehört.

3.5.3 Der Plan sollte auch dazu benutzt werden, um zugehörige und wichtige allgemeine Informationen über das gestellte Thema zu vermitteln und um Hinweise auf Gebiete persönlicher Forschung zu geben. Auch sollte er eine kurze Aufstellung der benutzten Literatur- und Dokumentarquellen enthalten.

3.5.4 Die Juroren werden für die Bewertung des gezeigten Materials diese Informationen heranziehen, und zwar im Vergleich zu den gesteckten Darstellungszielen, wie sie in der Einführung und im Plan niedergelegt wurden.

3.5.5 Dem Einführungsblatt und dem Aufbauplan muß ein Titel vorangestellt werden, der inhaltlich mit beiden übereinstimmt. Sofern weniger als fünf Rahmen gezeigt werden, können der Titel, das Einführungsblatt und der Aufbauplan gemeinsam auf ein Blatt, bzw. zwei Blätter zusammengefaßt werden.

3.6 Die Beschreibung

3.6.1 Die beschreibenden Texte sollen korrekt und knapp gefaßt auf das Wesentliche beschränkt bleiben, aber dennoch alle wichtigen aerophilatelistischen Aussagen zum gezeigten Beleg und dessen Beziehung zum gewählten Thema oder an dieser Stelle dargestellten (Sub-)Kapitel vermitteln.

Insbesondere wird dann eine kurze Erklärung erforderlich werden, wenn das ausgewählte Material nicht für sich selbst spricht oder wenn persönliche Forschung speziell betont werden soll.

3.6.2 Die Texte gemäß Pkt. 3.5 und 3.6 dieses Reglements müssen in einer der offiziellen FIP-Sprachen abgefaßt sein.

3.7 Die Gestaltung

3.7.1 Die Aufmachung des Materials

Das einzelne Blatt sollte weder überladen noch leer wirken. Bei aerophilatelistisch nicht gewichtigem Material kann der Überladung der Blätter mit unbedeutenden Ganzstücken durch die Verwendung der

„Fenstertechnik“ (L-förmiges Einschneiden des Kartons) oder durch eine Überlappung der Belege hintangehalten werden.

Das Einfügen von Fotokopien und Photos - beispielsweise zum Zeigen einer Belegrückseite - ist erlaubt. Die Kopien oder Photos müssen allerdings als solche gekennzeichnet werden.

3.7.2 Die Beschriftung

Die Beschreibung ist - wie an anderer Stelle genauer ausgeführt - möglichst knapp zu halten und klar **verständlich zu formulieren. Als Beschriftung der Belege soll sie eindeutig zuordenbar, sauber** ausgefertigt und sich in den Blattaufbau harmonisch einfügen. Auf keine Fall darf die Beschriftung gegenüber dem Ausstellungsgut dominieren.

4. Kriterien der Exponatbewertung

4.1 Bewertung

4.1.1 Exponate der Aerophilatelie werden weitgehendst von klassenspezifisch ausgebildeten Preisrichtern des VÖPh bewertet.

4.1.2 Die Bewertung des Exponates berücksichtigt ausschließlich das gezeigte Material.

4.1.2 Die Preisrichter stellen für jedes Exponat einen, dem Exponat und der durchgeführten Bewertung entsprechenden Bewertungsbogen aus und stehen dem Aussteller auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung (Jurygespräch).

4.1.3 Die Jury kann mit entsprechender Begründung (z.B. bei vorwiegendem Zeigen von nicht aerophilatelistischem Material) ein Exponat außer Wettbewerb stellen, bzw. es in eine andere Klasse umreihen, wenn es dadurch eine höhere Bewertung erzielt.

4.2 Punkteverteilung

Für Exponate der Aerophilatelie werden die in Tabelle 1 dargestellten Verhältniszahlen festgelegt, um die Jury zu einer ausgewogenen Bewertung zu führen. Detaillierte Untergliederungen sind als Hilfestellung für die oft nicht einfache Entscheidung der Jury gedacht, sie werden am Bewertungsbogen nicht ausgefüllt.

5. Kriterien für die Exponatbewertung

5.1 Bearbeitung (20) und philatelistische Bedeutung (10)

Insgesamt können 30 Punkte für Bearbeitung und philatelistische Bedeutung gegeben werden:

20 Punkte für Bearbeitung hinsichtlich Entwicklung, Vollständigkeit und Richtigkeit
10 Punkte für die relative philatelistische Bedeutung

5.1.1 Bis zu 20 Punkte können für „Bearbeitung“ vergeben werden. Bei der Bewertung der Bearbeitung wird die Jury folgendes in Betracht ziehen:

die allgemeine Entwicklung des Exponates

die Vollständigkeit des gezeigten Materials in Beziehung zum Umfang des Exponates

die relative philatelistische Bedeutung des Exponates

Der Aussteller sollte darauf achten, daß sein Exponat ein einheitliches Ganzes bildet und darauf verzichten, weit hergeholtes Material miteinzubeziehen.

5.1.2 Bis zu 10 Punkte können für „philatelistische Bedeutung“ vergeben werden. Bei der Bewertung der philatelistischen Bedeutung wird die Jury folgendes in Betracht ziehen:

- die relative philatelistische Bedeutung des Exponates

Die Bedeutung eines Exponates wird im Verhältnis zur allgemeinen Entwicklung der Luftpost gemessen. Ein aerophilatelistisches Exponat eines Landes mit größerem Beitrag zur Entwicklung der Infrastruktur von Luftpostdiensten wiegt schwerer an Bedeutung als ein Exponat eines Landes mit geringerem Beitrag.

Weitere Faktoren, die zur aerophilatelistischen Bedeutung beitragen:

- ein weites geographisches Gebiet ist im allgemeinen wichtiger als ein eng begrenztes
- eine Pionierzeit ist im Allgemeinerem wichtiger als eine neue Zeit
- eine lange Zeitperiode ist im allgemeinen wichtiger als eine kürzere

Auch besonderes aerophilatelistisches Interesse an einem speziellen Sammelgebiet kann seine Bedeutung steigern.

Anmerkung: So konnten in den letzten Jahren durch konsequente „Öffentlichkeitsarbeit“ (Exponate, Fachartikel, Veröffentlichungen, etc.) einige Sammelgebiete in der Beliebtheit und damit auch an Bedeutung zulegen.

5.2 Philatelistische und auf das Objekt bezogene Kenntnisse (25), persönliches Studium und Forschung (10)

5.2.1 Bis zu 35 Punkte können für „philatelistische und auf das Objekt bezogene Kenntnisse sowie persönliches Studium und Forschung“ vergeben werden. Die Kriterien „philatelistische und auf das Objekt bezogene Kenntnisse sowie persönliches Studium und Forschung“ verlangen folgende Bewertungen:

- Kenntnisse sind der Grad der Kenntnisse des Ausstellers, wie er bei der Auswahl der gezeigten Belege und dem dazugehörigen Begleittext zum Ausdruck kommt.
- Persönliches Studium zeigt sich in der richtigen Erklärung der gezeigten Belege.
- Forschung ist die Darstellung neuer Fakten auf dem gewählten Gebiet.

5.2.2 Für Exponate, wo erstmalig Forschungsarbeit augenscheinlich ist, d.h. Darstellung von neuen Fakten in Bezug auf das gewählte Gebiet, kann ein großer Anteil der Gesamtzahl der Punkte gegeben werden. Bei Exponaten, die früher bereits ausgiebig erforscht wurden, wird die Jury beurteilen, inwieweit diese Forschungen in dem Exponat berücksichtigt wurden.

5.2.3 Die Informationen sollten im Exponat das philatelistische Material nicht unterdrücken. Durch einen gut ausgelegten Plan können u.U. langatmige Beschreibungen im Exponat vermieden werden.

5.3 Beschaffenheit (10) und Seltenheit des gezeigten Materials (20)

Insgesamt können 30 Punkte für „Beschaffenheit“ und „Seltenheit“ vergeben werden:

- 10 Punkte für die Beschaffenheit (Erhaltung, Qualität) der gezeigten Belege
- 20 Punkte für Seltenheit und Wichtigkeit der gezeigten Belege

Die vorgenannten Kriterien verlangen eine Bewertung der Qualität des gezeigten Materials unter Beachtung der Materialnormen für das gewählte Gebiet, der Seltenheit und der relativen Schwierigkeit beim Erwerb des ausgewählten Materials.

5.3.1 Für „Beschaffenheit (Erhaltung, Qualität)“ sind maximal 10 Punkte zu vergeben.

Da die Beschaffenheit aerophilatelistischer Belege unterschiedlich ist, sollte die Jury die Qualität beurteilen, soweit sie üblicherweise erhältlich ist. Im allgemeinen sollten gute Qualität, klar lesbare Stempel und eine gute allgemeine Erscheinung belohnt werden. Die auf den Belegen befindlichen Briefmarken und anderes sollten ebenfalls von guter Qualität sein.

Eine Ausnahme werden naturgemäß verunfallte Belege sein, doch sollten die entsprechenden Postvermerke auf den geretteten Belegen so klar wie möglich sein.

Reparierte Stücke sind in der Beschreibung als solche zu deklarieren. Werden offensichtlich ver- oder gefälschte sowie reparierte - und nicht als solche deklarierte - Stücke in einem Exponat entdeckt, führt dies unweigerlich zu Strafpunkten.

5.3.2 Für „Seltenheit“ können bis maximal 20 Punkte vergeben werden.

Seltenheit bezieht sich auf die gezeigten Belege und auf das relative Vorhandensein des Materials der gezeigten Art und im Besonderen in aerophilatelistischer Hinsicht. Seltenheit entspricht nicht immer dem Preis oder ist proportional zu diesem.

Anmerkung: Viel wurde über das Thema „Seltenheit“ bereits geredet und geschrieben, als brauchbarer Ansatz scheint aber nach wie vor die Frage nach der „Schwierigkeit bei der Wiederbeschaffung“ des Materials.

5.4 Gestaltung des Exponates (5)

Für „Gestaltung des Exponates“ sind maximal 5 Punkte zu vergeben.

5.4.1 Die Gestaltung betrifft die Anordnung von Belegen und Texten und deren Klarheit bei der Bearbeitung des Exponates. Die Preisrichter sollten beurteilen, inwieweit die Gestaltung das Verständnis und die Gefälligkeit des Exponates positiv beeinflusst. Für den Gesamteindruck („gefälliger Anblick des Exponates“) und die Aufteilung („ästhetische Ausgewogenheit des einzelnen Blattes“) können bis zu 3 Punkte, für die Ausfertigung der Beschreibung bis zu 2 Punkte vergeben werden.

5.4.2 Abbildungen von Stempeln und Postvermerken sind nur nötig, wenn die Originale nicht klar lesbar sind. Falls es angebracht erscheint, wichtige Stempel von der Rückseite von Belegen zu zeigen, können sie durch Zeichnungen oder durch eine Reproduktion (z. B. Photo, Kopie) wiedergeben werden. Reproduktionen sollten dem Betrachter aber als solche kenntlich gemacht werden. Bei farbigen Reproduktionen sollte die Größe wenigstens um 25% vom Original abweichen.

6. Schlußsatz

Trotz dieses sehr sorgfältig ausgearbeiteten, mit Kommentaren und Anmerkungen erfahrener Preisrichter und routinierter Aussteller ergänzten Reglements, werden sich dem weniger im Wettbewerb erprobten Aussteller möglicherweise noch Fragen stellen. Jeder Fachjuror wird Ihnen diesbezüglich gerne weiterführende Auskünfte erteilen oder Sie wenden sich einfach schriftlich an den VÖPh.

Dieses „Österreichische Reglement für Aerophilatelie“ ist ab 01.01.96 gültig.